

Ratsprotokolle österreichischer Städte

Von Martin Scheutz und Herwig Weigl

Einleitung

„Rats-Bücher, ‚Libri Senatus‘, werden diejenigen Bücher genannt, darinnen aufgezeichnet zu befinden, was von Zeit zu Tage in dem Rathe vorgehet, oder darinnen abgehandelt und beschlossen wird. Und ist kein Zweifel, daß hieraus gar wohl ein und anderer Beweis wider die Unterthanen genommen werden kan.“¹ Die im Zedlerschen Universallexikon eingemahnte Vorsicht im Umgang mit Ratsprotokollen, worunter die Protokollbücher von Städten und Märkten im Folgenden verstanden werden, ist angebracht: Äußere Form und Inhalt der Gattung Ratsprotokoll hängt wesentlich von verschiedenen Faktoren, etwa von der Größe, den politischen Verhältnisse innerhalb und der wirtschaftlichen Ausrichtung einer Stadt bzw. eines Marktes ab. Als Faustregel, die allerdings in der Praxis immer wieder unterlaufen wird, kann gelten: Je größer die Stadt, um so mehr und schneller differenzierte sich ihre „Buchführung“ aus – eigene Bücher etwa mit Waisenabhandlungen, Circularen oder Gerichtsbücher und Verkaufsprotokolle wurden geführt. Obwohl Ratsprotokolle als Quellengattung vielfach für rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragestellungen oder beispielsweise zur Illustration von „Alltag“ genutzt wurden,² liegen methodische Überlegungen zu einer systematischen Auswertung und quellenkritische Überlegungen zu dieser Gattung über den untersuchten Einzelfall hinaus kaum vor. Die Ratsprotokolle repräsentieren in dinglicher Form die häufig strittigen Kompetenzen dieses Verwaltungskörpers, gleichzeitig diente das Ratsprotokoll auch als eine Art „Gedächtnis“ einer Stadt, indem dort obrigkeitliche Mandate, Testamente und vieles mehr protokolliert wurden, um eine Evidenz für spätere Zeiten zu schaffen. Die inhaltliche Beschreibung von Ratsprotokollen gerät daher vielfach zu einer Beschreibung der Tätigkeit des Rats.

In der Folge sollen, nach allgemeinen Hinweisen zur Entwicklung städtischer Schriftlichkeit, Ratsprotokolle von Städten und Märkten³ aus dem Raum des heutigen Österreich formal und inhaltlich beschrieben werden. Zugrunde liegt der notwendig vereinfachenden, abstrahierenden und idealtypischen Skizze die Durchsicht nur weniger größerer Serien in Salzburg, Ober- und Niederösterreich⁴ und, eher für den Inhalt aussagekräftig, die uns zu-

¹ ZEDLER Bd. 30 (Leipzig–Halle 1741/ND Graz 1961) Sp. 965; DRW 11 (2003) Sp. 91.

² KRAUTGASSER (1864) 153–170; Helmut LAHRKAMP, Der Friedenskongreß in Münster im Spiegel der Ratsprotokolle. In: Ursula Meckstroth (Hg.), Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherrn bis zum Ende der Stiftsfehde (1457). Münster 1962, 199–289; DÜMIG (1974); WEBER (1998); Hildegund GRÖLL, Alltag, Schicksalsschläge und Feste im ständischen Klagenfurt des 16. Jahrhunderts. In: Gotbert Moro (Hg.), Die Landeshauptstadt Klagenfurt. Aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 1. Klagenfurt 1970, 265–278.

³ Die Unterscheidung ist rechtlich kaum relevant, vgl. Herbert KNITTLER, Österreichs Städte in der frühen Neuzeit. In: Erich Zöllner (Hg.), Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte. Wien 1985, 42–68, hier 47–50; Ignaz ZIBERMAYR, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz im Bilde der Entwicklung des heimatischen Schriftwesens und der Landesgeschichte. Linz ³1950, 36–38, 101; exemplarisch SCHEUTZ (2001).

⁴ Durchgesehen wurden die Ratsprotokolle von Krems, Salzburg, Scheibbs, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl, die in den jeweiligen Stadtarchiven liegen, und von Freistadt und Grein im OÖLA. Für die Überlassung

gängliche auswertende Literatur.⁵ Wenn wir dabei zu schildern versuchen, was wir für den „mainstream“ halten, ist uns bewußt, daß sich reichlich anders geartete Beispiele finden werden. Auf Fragen, die wir nicht beantworten konnten, werden wir gelegentlich hinweisen. Mit einer der wichtigsten sei vorweg begonnen: Ratsprotokolle dokumentieren die mehr oder weniger regelmäßigen und frequenten Sitzungen eines Stadtrates und „was im Rat gehandelt wurde“, machen dieses Handeln des Rates also nachvollziehbar, kontrollierbar und die behandelten Fälle wieder auffindbar – aber für wen? Es wurde Aufwand um sie getrieben, sie wurden ins Reine geschrieben, umständlich formuliert, einheitlich gebunden, durch Indices erschlossen, aber auf den eigentlichen „Gebrauchskontext“ fehlen schriftliche Hinweise nahezu gänzlich. Schlug man nach, wie früher gehandelt wurde? Suchte man hier die Wurzeln von (Fehl-)Entscheidungen? Beriefen sich Bürger auf Eintragungen? Waren die Protokolle für eine „Öffentlichkeit“ zugänglich oder nur für den Rat oder den Stadtschreiber? Wurden sie in Prozessen herangezogen?⁶ Auf solche Fragen zu achten, wäre ein Desideratum.

Schrift und Kontrolle – Grundlagen

Die gemeindlich verfaßte Stadt bietet gute Bedingungen für die Entstehung von Schrift und nicht die schlechtesten für deren Überlieferung: Der häufige personelle Wechsel in den Leitungspositionen, die hohe Zahl beteiligter und betroffener Personen, ihre soziale und rechtliche Differenzierung und die Vielfalt ihrer Bedürfnisse, die daraus resultierende „Unübersichtlichkeit“ der Gemeinde erfordert ein transpersonales Gedächtnis auch für Details, die räumliche Konstanz ermöglicht seine „Speicherung“ und Überlieferung.⁷ Schrift sichert das Recht und stabilisiert die Herrschaft besser, zumindest berechenbarer, als laute oder leise Stimmen. Schriftlichkeit ist aber auch ein zweiseitiges Schwert: Einerseits verfügen die dominierenden Gruppen über die Schrift, bieten sie den Einzelnen und dem Kollektiv als Hilfe zur Rechtssicherung an und nützen sie für Verwaltung und Beherrschung, andererseits gehört die Forderung nach Verlesung der städtischen Rechte – mündlicher Veröffentlichung des geschriebenen Fixierten – zu den stereotypen Widerstandshandlungen seitens der Gemeinden oder oppositioneller Gruppierungen gegen herrschende und in ihrer Legitimität und Legalität in Frage gestellte Eliten. „Making, using, keeping“ von Schriftlichem ist also stets Teil städtischer Politik.⁸

Ratsprotokolle, um die es hier gehen soll, führen dorthin, wo städtische Politik routinemäßig gemacht wird, in die Sitzungen der Leitungsgremien. Dennoch oder deshalb stehen sie keineswegs im Zentrum städtischer Schriftlichkeit, sondern sind vielfach eine späte

von Mikrofilmen der Kremser Ratsprotokolle danken wir Ernst Englisch und Christine Ottner, für Auskünfte über Horn Arthur Stögmann, für Zwetl Friedel Moll. Sofern Einzelnachweise aus diesen Serien nötig sind, zitieren wir nach dem Muster „(Ort), RP (Jahr)“.

⁵ Siehe die Literaturliste am Ende des Beitrags. Nicht aus allen Werken, die in die Darstellung einfließen, erfolgen Einzelnachweise in den Fußnoten. Die Behandlung von Ratsprotokollen als eigene Quellengattung ist bislang nur unzureichend erfolgt, in die Literaturliste fanden vor allem Werke Eingang, die überwiegend Ratsprotokolle als Quelle verwenden.

⁶ So LUTZ (1975) 52; Fritz POPELKA, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 1. Graz-Wien-Köln ²1959, 459–460.

⁷ Hagen KELLER, Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen. In: Hagen Keller/Klaus Grubmüller/Nikolaus Staubach (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. München 1992, 21–36, bes. 24–25.

⁸ Vgl. Michael T. CLANCHY, From memory to written record. England 1066–1307. Oxford–Cambridge ²1993, 1–2, 23, 145 und passim.

Erscheinung, zumindest in den hier behandelten Gegenden.⁹ Zum Schreiben gibt es hier vorrangig drei Gründe, die alle mit Sicherheit – vor dem Vergessen, dem Ignorieren und dem Zuwiderhandeln – zu tun haben. Der erste ist die Sicherung der Rechte und Normen für das Stadtganze und damit der Gruppen, die dieses verkörpern, also der Ratsbürger, der Obrigkeit: Schriftlich gesammelt, kopiert und in eigene Bücher eingetragen werden erstens die disparaten, oft anderswo geschriebenen, in urkundlichen Einzelblättern verlustgefährdeten Privilegien, Normtexte und Statuten, welche die Rechte der Stadt dokumentieren. Zweitens verleiht es der Obrigkeit Nutzwert, als Beitrag zur Friedenswahrung auch für die Sammlung, Beglaubigung – das Siegel als bild- und schrifttragender Gegenstand steht hier neben der eigenen Schreibtätigkeit¹⁰ – und Bewahrung von Rechtsakten der Stadtbewohner zu sorgen, wo kein öffentliches Notariat etabliert ist, das diese Funktion erfüllen könnte. Drittens dokumentiert das Geschriebene das Handeln der Obrigkeit, macht es nachvollziehbar und diese, zumindest theoretisch, kontrollierbar. Während der dritte Aspekt in den schreibfreudigen und mißtrauischen italienischen *Comunen* sehr bald an Bedeutung gewinnt¹¹ und nicht nur die Gremien, sondern auch die Einzelnen betrifft – was für die Protokollierungspraxis bedeutsam wird –, ist nördlich der Alpen weniger das nachvollziehbare Handeln als die feste Norm die Bezugsgröße: im Konfliktfall wird eher das Vortragen und Vorweisen der „alten“ Rechtsnormen als die Überprüfung der – ohnehin anstößigen – aktuellen Handlungen gefordert, abgesehen vielleicht von den Abrechnungen. Bedarf besteht also nicht an Sitzungsprotokollen, sondern an Rechtssammlungen.

Ergebnis dessen sind im hier zu behandelnden Bereich später und einfacher Schriftlichkeit die ab dem späten 14. Jahrhundert zunehmend greifbaren Stadtbücher.¹² Auch in den „österreichischen“ Ländern tritt der „vermischte“ Typ entgegen, der Abschriften von Privilegien oder Verträgen, Satzungen für die Stadt oder Gruppen in ihr (etwa Handwerke) und Preisregelungen ebenso enthalten kann wie „Geschäfte“ – im engeren Sinn als Testamente, im weiteren als Liegenschaftstransaktionen – der Bürger oder, eventuell im Resultat verwandt, Urteile. Die Eintragungen erfolgten nach Bedarf, im Codex fortschreitend oder

⁹ Selbst im überragenden Sonderfall Nürnberg differenzierte sich eine Vielzahl von Bücher- und Aktenserien aus, bevor man Ratsprotokolle im engeren Sinn zu führen begann. Vgl. Ernst PITZ, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde.* Köln 1959, 147–283, bes. 163–164, 166–168, ebd. 84–85, 452 zu Köln, 417, 430, 455, 460 zu Lübeck; Norenberc – Nürnberg. 1050 bis 1806. Eine Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg zur Geschichte der Reichsstadt. München 2000, bes. 18–20, 136, 156–160, 174; allgemein ISENMANN (1988) 143, 166–169.

¹⁰ Peter CSENDES, *Die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in Österreich.* In: PREVENIER/HEMPTINNE (2000) 93–99; Harald DRÖS/Hermann JAKOBS, *Die Zeichen einer neuen Klasse. Zur Typologie der frühen Städtesiegel.* In: Konrad Krimm/Herwig John (Hg.), *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie.* FS für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1997, 125–178.

¹¹ Hagen KELLER, *Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift: Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento.* In: Ders./Christel Meier/Thomas Scharrf (Hg.), *Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums 1995.* München 1999, 25–41, zit. 39–40; Thomas BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen. In: QFIAB 72 (1992) 26–53, zit. 41.

¹² Regionale Überblicke bei Mark MERSIOWSKY, *Städtisches Urkundenwesen und Schriftgut in Westfalen vor 1500.* In: PREVENIER/HEMPTINNE (2000) 321–356, bes. 342–349; Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Stadtbücherinventar 1200 bis 1550. Aussagen über regionale Entwicklungsstände.* In: Eberhard Holtz/Michael Lindner/Peter Moraw (Hg.), *Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter.* Berlin 2001, 149–164; für Österreich bescheidene Ansätze bei ZIBERMAYR, *Landesarchiv (wie Anm. 3) 30–38; CSENDES, Anfänge (wie Anm. 10) 98–99; WEIGL (1992) bes. 256–257, 260–261.*

auch mit dem Versuch, thematisch Zusammengehöriges zu gruppieren.¹³ Prinzipiell neben ihnen stehen – abgesehen von den Urkunden – Rechnungen, die üblicherweise verloren, und Rechnungsbücher, die gelegentlich seit dem Spätmittelalter erhalten sind und entweder „zentral“¹⁴ oder für Sonderbereiche angelegt werden können.¹⁵ Grund-, Gewer- und Geschäft-(Testament-)Bücher können recht bald „ausgegliedert“ werden, müssen aber nicht. Wenn eigene Gerichts-Bücher geführt werden, kann das durchaus auch oder vorwiegend zu Rechnungszwecken geschehen.¹⁶ Gegenüber diesen vorwiegend sachbezogenen und, je nach erreichtem und angestrebtem Niveau der Verwaltungstechnik, mehr oder weniger ad hoc kompulatorischen Büchern bedeutet der Schritt zum chronologisch dokumentierenden Ratsprotokoll eine qualitative Neuerung, auch wenn es der fehlenden thematischen Spezialisierung halber weiterhin als „vermisches Ratsbuch“ gesehen wird.¹⁷ Ebenso wie Stadtbücher dürfen die Protokolle nicht für sich betrachtet werden. Was „ausgelagert“ war, bestimmt ihren „verbleibenden“ Inhalt, markant etwa bei der Frage, ob Rechnungen und Gerichtsfälle aufgenommen wurden oder nicht, wobei bei Rechtsstreitigkeiten „zivile“ und „strafgerichtliche“ Fälle, aber auch Einleitung und Durchführung zu unterscheiden sind. Der Schritt von der Ad hoc-Aufzeichnung zum Sitzungsprotokoll wird in Italien früh getan.¹⁸ Eigentlich sind es zwei Schritte: zunächst die Niederschrift der Entscheidungen und Anordnungen des Ratsgremiums von Sitzung zu Sitzung und die Erhaltung dieser Einteilung in Reinschriften, sodaß nicht nur die Betreffende, sondern auch die Sitzungen selbst dokumentiert und datiert sind; dann, über solche Beschlußprotokolle hinausgehend, auch die Niederschrift der einzelnen Voten der Ratsmitglieder.¹⁹ Letzteres kann in den italienischen Comunen schon im 13. Jahrhundert geschehen,²⁰ in unseren Beispielen, soweit wir sehen, aber gar nicht.

¹³ Vgl. z. B. Ferdinand OPL, Das große Wiener Stadtbuch, genannt „Eisenbuch“. Inhaltliche Erschließung. Wien 1999, 125–129.

¹⁴ Siehe etwa Otto BRUNNER, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert. Wien 1929; allg. Wilhelm RAUSCH, Das Rechnungswesen österreichischer Städte von den Anfängen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine Bd. 16. Wien 1965, 119–131.

¹⁵ Walter ASPERNIG, Quellen und Erläuterungen zur Geschichte von Wels. In: 18. Jahresbericht des Musealvereins Wels (1972) 49–75, hier 64–68, 73–75; Georg GRÜLL, Das Stadtarchiv Freistadt und seine Geschichte. In: MOÖLA 3 (1954) 39–74, hier 64–65; zum weiteren Sonderfall Spital siehe Brigitte POHL-RESL, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter. Wien 1996.

¹⁶ Herta MANDL-NEUMANN, Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462–1478. In: Mitt. des Kremser Stadtarchivs 23/24/25 (1985) 1–144. Vgl. allg. Wilhelm RAUSCH, Vom Ämterwesen der landesfürstlichen Städte an der Donau bis zur Josefinischen Magistratsregulierung. In: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hg.), Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1969, 66–83, und die Verzeichnung des in den einzelnen Archiven Erhaltenen bei Franz LACKNER, Dokumentation ungedruckter Quellen zur Geschichte der Städte Österreichs. Linz 1993.

¹⁷ PRIZ, Schrift- und Aktenwesen (wie Anm. 9) 458.

¹⁸ Paolo CAMMAROSANO, Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte. Roma 1991, 159–166. Vgl. die Hinweise zu England und (Nord-)Frankreich, die hier auch eher nachzuhinken oder im Mittelalter wenig Vergleichbares zu bieten scheinen, bei Geoffrey MARTIN, English Town Records, 1250–1350. In: Richard Britnell (Hg.), Pragmatic Literacy. East and West, 1200–1330. Woodbridge 1997, 119–130, und Olivier GUYOTJEANNIN, French Manuscript Sources, 1250–1330. In: ebd., 51–71, hier 58–59; die „ostmitteleuropäische“ Entwicklung (einschließlich der „österreichischen“) kann, keineswegs nachhinkend, im Kontext der „deutschen“ gesehen werden; vgl. als bequemen Einstieg Juraj ROHÁČ, Entstehung der Amtsbücher in der Slowakei. In: PREVENIER/HEMPITINE (2000) 407–416; Krzysztof SKUPIENSKI, Les chancelleries urbaines et l'Église en Pologne médiévale. In: ebd., 453–464; Ludmila SULITKOVÁ, Brünnner Stadtkanzlei und Diplomatie an der Schwelle zur Neuzeit. In: ebd., 465–487.

¹⁹ PRIZ, Schrift- und Aktenwesen (wie Anm. 9) 458.

²⁰ Pietro TORELLI, Studi e ricerche di diplomazia comunale 2. Mantova 1915 bzw. ND in: Studi storici sul notariato italiano 5, Roma 1980, 69–74; CAMMAROSANO, Italia (wie Anm. 18) 164–165; das Verzeichnen der formell abgegebenen Voten macht die Textsorte freilich nicht zum Diskussionsprotokoll mit Reden und Gegenreden.

Der Normalfall nördlich der Alpen ist das Beschlußprotokoll,²¹ also nicht die Verschriftung des gesprochenen Worts der Sitzungen. In unseren Beispielen klingt vom 16. bis 18. Jahrhundert immerhin ein gewissermaßen „dialogisches“ Schema an. Auf den oft zweispaltig beschriebenen Seiten der Reinschriften nennt die linke Spalte mehr oder weniger deutlich den Sachbetreff und die „anlaßgebende“ Person – Supplikant, Kläger, proponierende Sitzungsteilnehmer –, die rechte die Behandlung bzw. Erledigung.²² Es geht also um die Ergebnisse und nicht, wie in den italienischen Comunen zumindest auch, um ihr Zustandekommen, was die verschiedenartige kulturelle Bedeutung der Schrift im Alltagshandeln nördlich und südlich der Alpen unterstreicht. Wie zu zeigen sein wird, dienen die hier behandelten Protokolle eher als „Verteiler“ zu rechtssicherndem Schriftgut des Rates und als „Auftragsbuch“ für die städtischen Ämter, während ihnen in den Comunen von sich aus öffentliche Gültigkeit zukommt und die zeitnahe Mitschrift, die schriftliche „Reportage“ eines Vorgangs diesen „gerichtsfest“ dokumentiert.²³ Der Zusammenhang mit dem in den „österreichischen“ Ländern – abgesehen von Tirol – ziemlich bedeutungslosen Notariat²⁴ liegt auf der Hand. Ein wesentlicher Schritt, der in Italien längst vollzogen ist, wird mit den Sitzungsprotokollen gegenüber Stadt-, Gewer-, Geschäft-, Rechnungsbüchern etc. aber getan: Dokumentieren diese Geschehenes einschließlich künftig zu befolgender, aber bereits gesetzter Normen, enthalten jene in ihrer Alltäglichkeit auch einzelne und konkrete Handlungsanweisungen für die unmittelbare Zukunft, und die dokumentierende „Nachschrift“ wird zur „Vorschrift“.²⁵

Ob und wie weit die quantitativ und qualitativ derart unterschiedliche „italienische“ Schreibpraxis Einfluß auf die „deutsche“ nahm, scheint nicht untersucht zu sein. Sicher wird man die „österreichische“ Praxis außerhalb Tirols nicht aus Italien ableiten, sondern mit der teilweise rascheren Entwicklung im deutschen Städtewesen anderswo – westlich, nördlich und östlich – zusammensehen. Auch ist das Protokollieren ja nicht voraussetzungslos eine Sache der Städte. Wie bei allen Fragen der Schriftlichkeit darf der kirchliche Bereich – von den Generalkapiteln von Cîteaux bis zu sessionsweise arbeitenden Konzilien²⁶ oder „alltäg-

²¹ PITZ, Schrift- und Aktenwesen (wie Anm. 9) 458; ISENMANN (1988) 166. Der Beschreibung zufolge zeigen allerdings die stadtrömischen Ratsprotokolle, die 1515 einsetzen, eine bemerkenswerte Nähe zum nordalpinen Befund, freilich in notariellem Gewand; vgl. Andreas REHBERG, Die ältesten Stadtratsprotokolle Roms (1515–1526), Teil I. Einführung und Regesten aus dem Pontifikat Leos X. (1515–1521). In: QFIAB 80 (2000) 266–359, bes. 271, 283–290; s. auch ebda 81 (2001) 278–350, 82 (2002) 231–403. Vgl. unten.

²² Siehe unten; auch andere Gremien, die über Anträge zu entscheiden hatten, protokollierten sie auf diese Weise. So folgten etwa die später als die städtischen Ratsprotokolle des Landes einsetzenden Bescheidbücher der Landstände ob der Enns diesem Muster, vgl. ZIBERMAYR, Landesarchiv (wie Anm. 3) 115–117 mit Tafel 10.

²³ Dino PUNCUH, La diplomata comunale in Italia dal saggio del Torelli ai nostri giorni. In: PREVENIER/HEMPINNE (2000) 383–406, hier 401–402; KELLER, Vorschrift (wie Anm. 11) 33–36, das Zitat 36. Vgl. Cornelia VISMANN, Akten, Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main 2000, 84–85, zu den „Geltungscodes“ des Protokollierens am Beispiel des römischen Senats.

²⁴ Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850. Wien 1996.

²⁵ Vgl. KELLER, Veränderung (wie Anm. 7) 29–31; BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“ (wie Anm. 11); KELLER, Vorschrift (wie Anm. 11). Das Wesen der Ratsprotokolle als Abschrift relativiert allerdings ihre Zukunftsorientierung.

²⁶ Jean-Berthold MAHN, L'ordre cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII^e siècle (1098–1265). Paris 1951, 195–196; Florent CYGLER/Gert MELVILLE/Jörg OBERSTE, Aspekte zur Verbindung von Organisation und Schriftlichkeit im Ordenswesen. Ein Vergleich zwischen den Zisterziensern und Cluniazensern des 12./13. Jahrhunderts. In: Clemens M. Kasper/Klaus Schreiner (Hg.), Viva vox und ratio scripta. Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen im Mönchtum des Mittelalters. Münster 1997, 205–280, hier 239–241; Hermann Josef SIEBEN, Die Konzilsgeschäftsordnungen von Konstanz bis Vatikan II und ihre älteren Vorstufen.

licher“ bei Wahlen und Visitationen²⁷ – nicht übersehen werden. Kirchliche wie weltliche Gerichtsprotokolle sind sitzungsweise organisiert, wohl nicht zuletzt schon deshalb, weil hier Terminfragen eine wichtige Rolle spielen.²⁸ Protokolle auf der Ebene von Einzelaussagen gibt es ebenfalls im Bereich des Prozesses, wenn Zeugen befragt oder Verdächtige inquisitorisch verhört werden. Die Frage des Verhältnisses der mündlichen Aussage zu ihrer verschrifteten Überlieferung beschäftigt die jüngere Forschung gerade am Beispiel von Prozeßschriftgut,²⁹ und sie sollte auch bei der Betrachtung von scheinbar unproblematischeren Ratsprotokollen nicht vergessen werden. Seltsamerweise scheinen sich „dialogische“ Wiedergaben von Verhandlungen weniger in „Sitzungsprotokollen“ als ausgerechnet in manchen Prozeßurkunden zu finden³⁰ – eine weitere Mahnung, wieviel an Verschriftungsprozessen noch unklar ist.

Sieht man von Ausnahmefällen ab, scheint der Schritt zum Protokoll in den österreichischen Städten nicht vor dem 16. Jahrhundert vollzogen worden zu sein. Dort, wo längere Reihen erhalten sind, setzen sie manchmal zu Beginn (etwa Krems 1507, Salzburg 1512 oder St. Pölten 1521),³¹ meist aber um die oder nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, und gelegentlich gibt es Hinweise, daß sie wirklich eine Neuerung waren.³² Auch das in unserem Rahmen exzeptionell frühe Stück, das Bozner Fragment von 1469, fällt in die Zeit politischer Neuorientierung der Stadt und könnte eine damalige Neuerung sein. Es entspricht in vielem einem traditionellen Stadtbuch – es enthält Inwohner- und Neubürgeraufnahmen, Eintragungen vor dem Rat vollzogener Rechtsgeschäfte, Ratsurteile, Rechnungen städtischer Amtsträger –, weist aber durch die Führung seitens des im Amt befindlichen Bürgermeisters, die Nennung der Ratsmitglieder und Amtsträger des Jahres und die enddatierten, durch die Überschriften („Item es ist durch rat furgenommen“) auf das Handeln des Rates bezogenen Eintragungen ein protokollarisches Element auf.³³

Ein Überblick. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 32 (2000) 338–370, bes. 345–346, 348–349, 354, 357; allg. KELLER, Veränderung (wie Anm. 7) 33–34.

²⁷ Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis? In: Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Hg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*. Sigmaringen 1990, 79–134, bes. 114–116; vgl. Friedrich BATTENBERG, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: ebd., 271–321, hier 308–310; Jörg OBERSTE, Die Dokumente der klösterlichen Visitationen. Turnhout 1999, bes. 93–99, 108.

²⁸ Ein für Österreich frühes Beispiel: Johann Evangelist SCHLAGER, *Die Wiener Hofschranne im Jahre 1370 und ihr ferneres Schicksal*. In: Ders., *Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, Zweite Reihe*. Wien 1836, 65–158, bes. 81–82; Anna BENNA, *Das Fronbuch von Österreich von 1370*. Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Wien 1945; Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, *Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns*. Weimar 1879, 3–4.

²⁹ Thomas SCHARFF, Auf der Suche nach der „Wahrheit“. Zur Befragung von verdächtigen Personen durch mittelalterliche Inquisitoren. In: Stefan Esders/Thomas Scharff (Hg.), *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit*. Frankfurt am Main–Berlin–Bern 1999, 139–162; SCHEUTZ (2001) 80–86.

³⁰ Herwig WEIGL, What to Write in Court: Literacy and Lawsuits in Late Medieval Austria. In: Karl Heidecker (Hg.), *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society*. Turnhout 2000, 63–80.

³¹ Harry KÜHNEL, Die Archive der Städte Krems und Stein. In: *MÖStA* 14 (1961) 152–170, hier 158; Heinz DOPSCH/Peter M. LIPBURGER, Das 16. Jahrhundert – von Leonhard von Keutschach zu Wolf Dietrich von Raitenau (1519–1587). In: Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*, Bd. II/4. Salzburg 1991, 2015–2070, hier 2016; LUTZ (1975) 55.

³² ZIBERMAYR, *Landesarchiv* (wie Anm. 3) 100–101, siehe auch Anm. 39.

³³ HOENIGER (1934) 12, der die Neuartigkeit zu bezweifeln scheint; Hannes OBERMAIR, „Item es ist durch ratt furgenommen“. Ein unbekanntes Bruchstück des ältesten Bozner Ratsprotokolls von 1469. In: *Der Schlern* 71 (1997) 293–298, mit Abb.; vgl. Gustav PFEIFER, *Sigillum boni burgi Bolzani*. Überlegungen zu den mittelalterlichen Siegeln der Stadt Bozen. In: Ders. (Hg.), *Handschriften, Historiographie und Recht*. Wien–München 2002, 292–314, hier 308–310.

Der äußere Schein – Aussehen und Anlage

Die Ratsprotokolle größerer Städte sind meist in großformatigen Büchern enthalten. Sie sind deutlich als Reinschriften ohne Brüche und Neuansätze zwischen den Sitzungen zu erkennen und wurden wohl erst nach Ende eines Jahres – oder mehrerer Jahre – geschrieben. Korrekturen und Streichungen größerer Passagen sind selten. Die Widmung jeweils eines Bandes für ein Jahr ist nicht notwendig. Oft sind mehrere Jahre zusammengefaßt, worauf schon am Deckblatt Bezug genommen werden kann, was also kein Ergebnis rezenterer Bindungen ist. Gelegentlich endet ein Band mitten im Jahr und der nächste setzt an dieser Stelle fort. Vor allem die älteren Jahrgänge wurden in mehreren Städten irgendwann einheitlich und repräsentativ gebunden, oft in Leder und schön geprägt, während im 18. Jahrhundert eine pragmatische Neigung zu Pappeinbänden besteht. Aber auch Pergament ausgeschiedener, meist liturgischer Handschriften wurde gelegentlich verwendet. Am anderen Ende des Spektrums stehen anspruchslose, noch einbandlose Hefte mit flüchtigen Eintragungen, die nur deshalb als „Reinschrift“ zu bezeichnen sind, weil der paläographische Befund die nachträgliche Eintragung in großen Abschnitten nahelegt. Die Formate bleiben nicht so konstant, wie man erwarten könnte. Beschreibstoff ist durchwegs Papier, geschrieben wurde mit Tinte, farbige Hervorhebungen der Betreffende sind ungebräuchlich.

Im Normalfall beginnt das Jahr – Kalenderjahr, Ratsjahr, später auch Militärjahr³⁴ – repräsentativ mit der Jahreszahl, mit „anno“, „jar“ oder einer längeren Wendung, in kalligraphischer Zierschrift. Es kann damit und der Nennung der Amtsträger (Bürgermeister, Stadtrichter, Ratsmitglieder, abgesetzt der Stadtschreiber, selten weitere Funktionäre; häufig nur Stadtrichter und Stadtschreiber) eine eigene Seite gestaltet werden, der noch ein Kreuz mit abgekürzter oder ausgeschriebener Invokation, ein lateinischer oder deutscher Sinn- oder Bibelspruch oder ein Rechtszitat – manchmal auch mit gewissenhaft nachgewiesener Fundstelle,³⁵ manchmal sehr einfach³⁶ – weitere Würde verleiht, in dem Gottes Hilfe, die gerechte und unparteiische Amtsführung oder ähnliche Legitimationen beschworen werden.³⁷ Solche Sprüche, die sich eher nach der Rekatholisierung durchzusetzen scheinen, können von Jahr zu Jahr wechseln, aber auch mit gewisser Beharrlichkeit wiederkehren. Wenn die Sprache ein Gradmesser der Gelehrtheit oder der katholischen Frömmigkeit ist, fällt ein französischer Spruch im 18. Jahrhundert umso mehr auf.³⁸ Oft aber wird auf die Ausgestaltung verzichtet, die Jahreszahl steht allein, und es wird nicht einmal immer mit ihr eine neue Seite begonnen. Seltener, und eher in Krisenzeiten, wird das Jahresende mit dem Lob des Herrn betont.

³⁴ So OÖLA, StA Freistadt im 18. Jh.: Beginn November. Erst unter Joseph I. wurde um 1705 das Militärjahr in das Militärrechnungswesen eingeführt, siehe Hermann Ignaz BIDERMANN, *Geschichte der Österreichischen Gesamt-Staats-Idee 1526–1804*, 2. Abtheilung. Innsbruck 1889/ND Wien 1972, 20. Erst mit dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1865 stimmt das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr überein (davor Militärjahr 1. November – 31. Oktober), siehe Carl Freiherr von CZOERNIG, *Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien*. Wien 1866, 2. Freundlicher Hinweis von Thomas Winkelbauer.

³⁵ StA Scheibbs, RP 1740: „Anno 1740. Judices et magistris constitues ut iudicent populum justo iudicio, nec in alteram partem declinent. Deuteronom. cap. 16“; OÖLA, StA Freistadt RP 1750–1753: „Bene universa geruntur, et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Novell. VI in praefat(ione).“

³⁶ StA Krems, RP 1644: „Gott gebe glichx zum neuen jahr.“

³⁷ Kumuliert etwa StA Waidhofen/Ybbs, RP 1659: „De vultu tuo iudicium meum prodeat. Oculi tui videant aequitates. Videte iudices quid faciatis; non enim hominis exercetis iudicium sed domini. Senatum ex prudentibus et peritis constituendum reip(ublicae) interest“ und auf dem folgenden Blatt: „Adiutorium nostrum in nomine Domini qui fecit caelum et terram. Rathtag den 3. Januarii 1659.“

³⁸ StA Scheibbs, RP 1748: „Anno 1748. Dieu agrea mes affaires“:

Auch „Selbstbezeichnungen“, Charakterisierungen des Inhalts und Hinweise auf die Tätigkeit des Schreibers kommen vor:³⁹ „Rathsprothocol beeder statt Khrembs und Stayn bey Hannsen Knotzer, stattschreiber daselbst von heunt dato den 23. Junii im neuwnundszibzigisten jare einzuschreiben angefangen. 1579/80“; „Das vierte statpuech aller rats unnd partheisachen der stat Freinstat anno domini 1563 (a die 28. Juni), 64, 65, 66“ oder „Rathsprotocoll der Statt Waidhouen an der Ybbs auf das Jar 1554. Hanns Schonperger statrichter. Wolff Ebenperger Stattschreiber“; „1616, 1617 Protocoll gemainer statt Grein gerichtliche handlungen betreffend / hindurch mit Gottes gnad“; „Statt Krembs rath protocoll den 9. Augusti anno 1644 durch mich Georg Adam Dietrich Not. publ. jud. ord. beeder stött Krembs unnd Stain stattschreibern aufgericht.“ Zu beachten ist hier die Bezeichnung als „Protokoll“, das auf einlaufende Belange reagiert, oder die Betonung der noch nicht ausgegliederten gerichtlichen und rechtssichernden Betreffende, aber auch die Vollständigkeit überprüfbar machende Bandzählung und die Auswahl der zu nennenden Funktionäre. Formalia dieser Art sind bei Überlegungen zum Repräsentations- und Gebrauchswert der Protokollbücher und zur gesellschaftlichen Stellung ihrer Verfasser zu beachten.⁴⁰

Hier ist der Platz für den Stadt- oder Marktschreiber, sich in Szene zu setzen, während er in allenfalls enthaltenen Ämterlisten oder den Protokolltexten selbst untergeordnet bzw. kaum vorkommt. In den Präsenzlisten zu den Sitzungen scheint seine Anwesenheit vielfach stillschweigend vorausgesetzt zu sein, sofern er sie nicht selbst für be- und vermerkwürdig hält. Aber gerade er ist das konstante Element in der Stadtverwaltung, auf das der in seiner Zusammensetzung ständig – wenn auch in einem beschränkten Personenkreis – wechselnde Rat⁴¹ so sehr angewiesen ist, daß er einen Wechsel im Schreiberamt öffentlich als Verteidigung gegen den Vorwurf unregelmäßiger Regimentsführung vorbringen kann.⁴² Im Unterschied zu den meisten anderen Ämtern erfolgt die Bestellung ja nicht nur auf ein Jahr, sodaß der nahe am Zentrum der „Macht“ sitzende und protokollierende Schreiber wohl als Ausgangspunkt der Entwicklung fester Behörden anzusehen ist. Er ist Auftragnehmer des Rates und hat dessen Beschlüsse durchzuführen, seine Professionalität befähigt ihn aber auch, öffentlich aufzutreten und nach außen für die Stadt zu agieren. Zunehmend wird er auch zum aktiven Sitzungsteilnehmer, der zu behandelnde Materien vorbringt. Anlässlich der Aufnahme oder des Abschieds, aber auch bei Ansuchen in eigener Sache kann er selbst zum „Fall“ werden.

Ein Gestaltungsspielraum für die Anlage der Protokolle ist gegeben, er ist aber gering. Die Eintragungen geben chronologisch fortlaufend die Ratssitzungen wieder. Umlaufbeschlüsse

³⁹ Vgl. StA Waidhofen/Ybbs, RP 1553: „Als die ernvesten fürsichtigen ersamen und weisen n. richter und rathe der statt Waidhouen an der Ybs auf ir erliche berueffung mich Wolffn Ebenperger des Römischen auch zu Hungern und Behem etc khuniglichen mth. gewesten dienner erichtags den sechzehnten may in dem tausent funffhundert dreyundfunfzigisten jar zu irem statschreyber an- und aufgenumben, darauf ich dan den dreyunndzwainzigisten tag ermelt monnats und jares im namen gotes in das amt eingetretten und angestanden, so volgt nun, was in allen sessionen und rathsversamblungen gehandelt worden, und hat ditz jares von gemaines nutzes wegen Hanns Guster das statgericht inengehobt und verwaltten.“ Vgl. StA Salzburg, RP 1541: „In nomine Domini Iesu Christi. Prothocollum der ratsachen, die sych in clainem und grossem statrat alhie zu Salzburg im tausend funffhundert ain und vierzigsten jare nach abtröttung doctor Georgen Funckhen als gewesten stattschreibers in meiner doctor Casparn Lindners als angeends stattschreibers daselbst verwaltung zuegetragen haben.“

⁴⁰ Eine lokalspezifische und auch dort nur vorübergehende Eigenheit ist das bis 1477 vom Bürgermeister geführte Bozner Protokoll: „Was ich Kristoff Hasler als burgermaister von ratz wegen gehandelt hab sider meines anstands im LXVIII“, darüber das neue Stadtwappen; HOENIGER (1934) 66 und Tafel I, vgl. auch PFEIFER, *Sigillum* (wie Anm. 33) 306–307.

⁴¹ SCHOLZ (1971) 21–36; JUNG (1978) 180–183; BEIMROHR (1995) 96–110; FELDERER (1996) 136–153; SCHEUTZ (2001) 217–234.

⁴² OÖLA, StA Freistadt, RP 1584.

oder die Verteilung von Unterlagen zwischen den Sitzungen scheinen eine Ausnahme zu sein („herumgeschickte Sachen“ in Krems/Stein im 17. Jh). Naheliegenderweise wird das Datum in Auszeichnungsschrift immer angegeben. Die Zählung nach Monatstagen ist durchwegs selbstverständlich, Heiligtage werden nur ausnahmsweise genannt (vor allem wenn sich damit ein traditioneller Termin wie etwa die Ratswahl verbindet); in manchen Städten ist im 16. und bis ins 17. Jahrhundert auch die Angabe des Wochentags gebräuchlich. In solchen Fällen kann die Annahme der Kalenderreform festgestellt werden.⁴³ Über das Datum hinaus müssen die Sitzungen nicht bezeichnet werden, aber es finden sich doch auch Benennungen wie „Raths session“, „Raths-Versammlung“, „Rattag“, „in senatu civico“ oder sachbezogen „causae senatus“. Ortsangaben fehlen fast immer und sind wohl nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer Sitzung „in aedibus domini iudicis“,⁴⁴ nötig. Der ohnehin anzunehmende Normalfall „actum statt ratthaus Grein“ kommt freilich auch vor, und die Doppelstadt Krems/Stein führt die Sitzungen unter je einem der Städtenamen alternierend an.

Die Sitzungsfrequenz kann recht hoch und zumindest phasenweise sehr regelmäßig sein.⁴⁵ So tagte im 16. und 17. Jahrhundert der Rat der Doppelstadt wöchentlich an Freitagen in Krems und an Dienstagen in Stein. Auch in Freistadt (meist Dienstag und Samstag)⁴⁶ und Waidhofen an der Ybbs (oft Montag und Freitag) konnten im gesamten Untersuchungszeitraum bis zu zwei Sitzungen pro Woche abgehalten werden, und selbst kleinere Städte konnten den Wochenrhythmus zeitweise unterschreiten. Fixe Sitzungstage gab es selten, wohl aber Präferenzen. Mit regelmäßigen Sitzungen wurde gerechnet, wenn man – abweichend – „extraordinari rath“ ausweisen konnte oder wenn man sich vergebens traf, da „nichts [...] furkhumen“ (Grein, RP 1570) war. Die Verteilung im Jahr war unregelmäßig, wobei weniger Feier- als Markttag – sei es am Ort selbst oder anderswo – für längere Lücken sorgten. Grundlegend brachten Katastrophenereignisse die Sitzungsfolge außer Tritt: So enthält das Kremser Ratsprotokoll zwischen 30. März 1645 und 18. Juli 1646 unter dem Titel „Denen nachkommen zur nachricht“ lediglich drei Seiten mit einem Bericht über die Schlacht von Jankau, die schwedische Besetzung und die Rückgewinnung der Stadt durch die Kaiserlichen. Die mühsame Rückkehr zur Normalität spiegelt sich dann für einige Zeit in der geringen Zahl der behandelten Fälle pro Sitzung wider, während man in besseren Zeiten leicht auf über 30 Eintragungen kam. Teilnehmerlisten beginnen sich erst ab dem späten 16. Jahrhundert zögernd „einzubürgern“, um dann ziemlich normal zu werden. Gelegentlich finden sich auch andere Hinweise auf die Sitzungsdisziplin.⁴⁷ Ein formelles Verzeichnen der ordnungsgemäßen Einberufung sucht man vergebens.

Die Sprache ist durchwegs deutsch, abgesehen von den erwähnten Sprüchen und der Verwendung von „anno“. Die Latinisierung des Stadtnamens, einzelne lateinische Wendungen und Ausdrücke, vor allem aus der juristischen Fachsprache, Selbstbezeichnungen wie „consilium“ oder gar „senatus“ für den Rat bzw. später Magistrat, der Wechsel von „ratschlag“ zu „decretum“, die Notierung positiver Entscheidungen mit „fiat“ oder „fiat per decretum“ bzw. routinemäßiger Erledigungen mit „stylo consueto“ oder sogar Findanweisung

⁴³ Explizit allerdings StA Krems, RP 1583: „Freitag des neuen Calenders 16. Dez.“, nachdem die Sitzung am Dienstag, dem 3. Dezember, noch im Alten Stil gezählt wurde.

⁴⁴ Z. B. StA Waidhofen/Ybbs, RP 1656; vgl. ebd. RP 1649: „Extraordinari verhör in domo iudicis“.

⁴⁵ Eine quantitative Auswertung für Scheibbs bei SCHEUTZ (2001) 217–220; die anderen Angaben beruhen auf der flüchtigen Durchsicht einzelner Protokollserien.

⁴⁶ JUNG (1978) 159.

⁴⁷ OÖLA, StA Freistadt, RP 1571, soll eine Entscheidung fallen, „wan der hern menr [!] bey ainannder“; SCHEUTZ (2001) 218; BRUNNER (1954) 244.

gen mögen als Indikator für den Prestigewert der Gelehrtensprache – für den Rat gegenüber Bürgern oder Behörden, für den Stadtschreiber gegenüber dem Rat – dienen, auch wenn das Ergebnis nicht in jedem Fall überzeugt. Ob ihr Zunehmen im 17. Jahrhundert ein Reflex des sich etablierenden katholischen Schulsystems ist, wäre zu konkretisieren.

Bedarf nach Dekor kommt auch zum Ausdruck, wenn die Ratsmitglieder in den Jahrestafeln oder Präsenzlisten mit dem Herrentitel versehen sind, der Rat und die Bürgerschaft mit dem Epitheton „ehrsam“ und der Stadtrichter als „rö(misch) kay(serlicher) m(ajesta) stattrichter“ genannt wird. Ein schreibökonomisches, nicht aber terminologisches Zugeständnis ist die Verwendung der Kürzung in der strapaziösen, aber bei Bedarf mehrmals im Protokoll einer Sitzung verwendeten Intitulatio „Von B(urgermeister), R(ichter) und R(ath) b(eeder) khay(serlicher) Stett K(hrembs) und St(ein)“. Ob eine heutige Anschauung, daß solche Förmlichkeiten bei einem Schriftstück ausschließlich zur „internen“ Verwendung unnötig gewesen wären und sie somit einen Hinweis auf einen „öffentlichen“ Gebrauchskontext gäben, angemessen ist, kann bezweifelt werden.

Für die Aufzeichnung der einzelnen Sitzungen gibt es im wesentlichen zwei Formen. Jedenfalls sind sie absatzweise in die behandelten Fälle untergliedert. Eine Variante nützt die Seite in ganzer Breite und hebt den Betreff und/oder den Namen des Antragstellers als Überschrift hervor, worauf dann als Textblock die Erledigung folgt, die keineswegs immer von einer Sachverhaltsdarstellung eingeleitet wird. Die andere gliedert die Seite in zwei Spalten: Die linke nennt knapp den Betreff oder den/die Namen, die rechte die Erledigung. Betreffe und Namen, denen mehr Platz zur Verfügung steht, werden (ebenso wie die Überschriften) in blickfangender Auszeichnungsschrift stilisiert und können manchmal auch in die rechte Spalte, kopfzeilenartig über „ihren“ Textblock ausgreifend, reichen. Die einzelnen Fälle sind deutlich getrennt.

Ein anderes als Findhilfe dienendes Element wirft die Frage nach dem Nutzen der Ratsprotokolle auf. Zumindest jene der größeren Städte sind mit Indices ausgestattet, die zur „Betreff“-Spalte hin- und meist Namen, manchmal aber auch Sachen anführen. Prinzipiell wurden diese Indices nahzeitig zur Reinschrift angelegt und können sich auf mehrere Jahrgänge beziehen, wenn diese in einem Band enthalten sind. Wenn sie in die fertigen Bände eingetragen statt in eigenen Faszikeln geschrieben und dann beigegeben wurden, konnte es Probleme geben: „Nota die handlung de anno 59 und 60 sein nit all im register, dann zu ettlichen puchstaben nit mer mügen geschriben werden“ (Freistadt, RP 1554–1560). Im zitierten Fall weisen Nachträge auf eine mehrfache Bearbeitung hin, in anderen scheinen die Indices Reinschriften zu sein. Wenn sie ganz fehlen, was oft genug der Fall ist, kann Nachlässigkeit beim Binden der Grund sein, eher aber Nachlässigkeit bei der Anfertigung der Handschriften: Manche Bände enthalten Seiten mit Stufenschnitt für die Buchstabenblöcke, die aber bis heute leer blieben. Das Verhältnis der Abfassungszeiten von Band und Index und die Vollständigkeit und Auswahl des letzteren könnten Aufschlüsse über den Gebrauchskontext der Protokolle ermöglichen. Darüber hinaus wäre die Zuordnung der Namen zu den Buchstaben (z. B. B/P, D/T) und vielleicht ihre Reihung vom philologisch-phonetischen Standpunkt aus wie auch die Wertigkeit von Vor- und Zunamen⁴⁸ zu untersuchen. Ein weiterer Ordnungs- und Erschließungsbehelf, die durchlaufende Numerierung der einzelnen Erledigungen über die Ratsessionen eines ganzen Jahrgangs hinweg, tritt erst im

⁴⁸ LUTZ (1975) 55; Martin SCHEUTZ, Keine Edition „ohne miech undt arbeith“. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/1729. In: Gunther Franz/Franz Irsigler (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung. Trier 1998, 69–78.

späten 18. Jahrhundert auf. Früher kommen summarische Inhaltsverzeichnisse der Sitzungen mit abschnittsweise durchnummerierten Einträgen vor.⁴⁹

Innerhalb der langen Reihen fallen nicht nur mehr oder weniger zufällige Formatunterschiede auf, sondern gelegentlich entsteht der Eindruck, als zerfielen sie in zwei Serien. Im 17. Jahrhundert alternieren mitunter kleinere Bände mit den großformatigen. Manche der kleineren Bände, welche die Bezeichnung „Rap(u)latur“ tragen können, sind flüchtiger geschrieben und einzelne weisen auffällig viele Korrekturen und Handwechsel auf, manchmal waren gar die meisten Seiten – wohl vor der Bindung – gefaltet. Für die Einbände griff man eher hier als bei den großen Bänden auf Makulatur anstelle von Leder zurück. Die innere Gestaltung entspricht aber der auch sonst üblichen, und im Gesamten reichen die Kriterien dann doch nicht aus, von Konzepten oder gar Mitschriften zu sprechen. Daß es sich um eine Vorstufe der repräsentativen Protokollbände handelt, die im Fall einer Übertragung in solche nicht aufbewahrt wurde, sie bei deren Unterbleiben aber bis heute ersetzt, scheint möglich.

Kommunikation via Protokollbuch – die Akteure

Der Stadtrat entwickelte sich im Zuge seiner Verobrigkeitlichung seit dem Spätmittelalter/16. Jahrhundert aufgrund der zunehmenden Einschränkung des Einflusses der Bürgerversammlungen auf die Willensbildung innerhalb der Stadt zum dominierenden Faktor innerhalb des städtischen Gemeinwesens.⁵⁰ Er beanspruchte zunehmend für sich und ohne direkte Einbindung der Bürger das Satzungsrecht innerhalb der Stadt und kontrollierte alle wichtigen Verwaltungsbereiche. Der (innere, äußere) Rat, der sich durch die Wahl der Bürgergemeinde ergänzte und dessen Funktionäre (vor allem der Bürgermeister und der Richter) häufig die Bestätigung des Stadtherrn einholen mußten,⁵¹ repräsentierte die Stadt, übte die Friedenswahrung innerhalb des Burgfrieds aus und übernahm die gesamten Verwaltungsaufgaben der Stadt. Das schlägt sich nicht nur im reichen und vielfältigen Schriftwesen,⁵² sondern speziell auch in den Ratsprotokollen nieder. Probleme, Anliegen, Forderungen, Wünsche, alle Belange, die die Stadt bzw. den Markt, die Bewohner und die Gemeinde betreffen, können „von unten“ aus der Bewohnerschaft, „von nebenan“ aus der annähernd gleichrangigen „Nachbarschaft“ oder „von oben“ vom Fürsten, den Ständen und ihren Behörden vorgebracht werden: Zunächst laufen sie beim Rat zusammen, der durch Entscheidung, Befolgung oder Delegation reagiert. Daneben steht das initiative Agieren des Rates „ex officio“ ohne vorangehenden „Antrag“, das in den Protokollen je nach Stärke, Selbstbewußtsein und Geschäftspraxis unterschiedlich zur Geltung kommt. Im Gegenzug zum

⁴⁹ StA Waidhofen/Ybbs, RP 1644: „Kurzes Compendium aller gehaltenen berathschlagungen de anno 1644ten“ vorangestellt.

⁵⁰ Zur Verobrigkeitlichung HRG 4 (1990) Sp. 156–166, hier 159–161; am Beispiel einer Reichsstadt Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn 2000; für Innsbruck BEIMROHR (1995) 29–30; Fritz POPELKA, Der ewige Rat. Eine Episode aus dem Kampf um die städtische Demokratie. In: ZHVSt 46 (1955) 150–161; Dietrich W. POECK, Zahl, Tag und Stunde. Zur Semiotik der Ratswahl. In: Frühmittelalterliche Studien 33 (1999) 396–427; allgemein auch ISENMANN (1988).

⁵¹ Siehe etwa JUNG (1978); BRUNNER (1954) 233–242; Herwig WEIGL, Österreichische Städte, Stadtherren und Landesfürst im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Ústřední moc a regionální samospráva. IV. symposium „Spojující a rozdělující na hranici“. Zentralmacht und regionale Selbstverwaltung. IV. Symposium „Verbindendes und Trennendes an der Grenze“. Brno 1995, 123–133, hier 124–125, 128.

⁵² Exemplarisch Norenberg – Nürnberg (wie Anm. 9); PITZ, Schrift- und Aktenwesen (wie Anm. 9); RAUSCH, Ämterwesen (wie Anm. 16).

immer mehr eingeschränkten Spielraum des Rates gegenüber den vorgesetzten Behörden im „Verwaltungsstaat“ scheint seine obrigkeitliche Initiative oder zumindest sein obrigkeitliches Gehabe gegenüber dem reagierenden Handeln zum 18. Jahrhundert hin zuzunehmen.⁵³ Auf obrigkeitliche Befehle hatte der Rat wenig zu entscheiden. Man ließ Mandate und Patente publizieren, sorgte für ihre Ausführung und berichtete darüber. Sie wurden direkt in die Ratsprotokolle eingetragen, wenn man dafür nicht eigene Bücher führte, und man verfügte, sie „bei der Kanzlei aufzubehalten“ oder „ad acta zu legen“. Letzteres wurde auch für andere Einlaufstücke angeordnet – ein schönes Zeichen für die Funktion der Protokolle als „Verteilerstelle“ städtischer Schriftlichkeit und ein Gradmesser für deren Differenzierung.

Die Petenten aus Stadt oder Markt traten dem Rat individuell oder kollektiv, als Gemeinde im Taiding oder etwa als Handwerk, gegenüber. Vielfach läßt sich der Geschäftsgang nicht am Protokoll ablesen; es wird aufgrund der Beschlußprotokolle nicht immer deutlich, welcher Petent oder welche Gruppe hinter einer Supplikation im oder beim Rat steht. Die Abhaltung der Taidinge, die ja oft mit der Ratswahl zusammenfiel und Probleme und Anliegen der Gemeinde vor den Rat brachte, also seine Reaktion erforderte, konnte vermerkt werden, auch wenn die verlesenen Texte an anderer Stelle niedergeschrieben wurden. Die Veröffentlichung neuer Statuten und ihre Erläuterung gegenüber der Gemeinde oder ihrer vorgeladenen Vertreter fand ebenfalls Niederschlag in den Ratsprotokollen. Die Ratswahlen selbst scheinen in ihnen nur selten dokumentiert zu sein, aber in Einzelfällen können sie sogar die Strichlisten der Stimmenauszählung enthalten⁵⁴ und die Sorge um Schriftgut und Würdezeichen ehemaliger Amtsträger dokumentieren.⁵⁵

Das Gros der Eintragungen betrifft aber an den Rat herangetragene Sachen, deren Behandlung und Erledigung zur Aufrechterhaltung „guter Policey“ nötig war. Das vormoderne Zusammenspiel einer sich selbstbewußt gerierenden Obrigkeit und ihrer Untergebenen, die ihr diese Rolle abverlangten, ist auch hier zu bemerken. Wenn im abschließenden Kapitel die in den Protokollen sichtbar werdende Tätigkeit des Rates quasi aus dessen Sicht geschildert wird, soll das nicht darüber hinwegtäuschen, daß er oft, ja lange Zeit mehrheitlich, auf Antrag handelte. Daß das Petenteninteresse sich an den Rat wandte und diesem die Erfüllung der Bedürfnisse zugetraut wurde, rechtfertigt die gewählte Darstellungsweise.

Die als „Betreff“ genannten Personen, Männer wie – bemerkenswert viele – Frauen, sind meist Antragsteller und Supplikanten oder Kläger, sie können aber auch Beklagte oder den Fall vorbringende Ratsmitglieder sein. Berufsbezeichnungen, die oft mit dem Inhalt des Falles zu tun haben, sind häufig genannt. Der Inhalt des letzteren geht aber meist nur aus der Erledigung hervor. Eine Eintragung in der Art von „NN – ist bewilligt“ läßt den Leser ratlos zurück, ist aber andererseits ein Hinweis, daß Ratsprotokolle nur eine der Stufen in der schriftlichen Behandlung der Fälle repräsentieren. Sachbetreffende sind vor allem dann angegeben, wenn die Initiative vom Rat selbst ausgeht, aber auch dann kann bloß die betroffene Personengruppe, etwa ein Handwerk, angegeben sein. Eher ist die „Tätigkeit“ der „Verursacher“ angeführt: supplizieren, (demütig) bitten, anrufen, klagen etc., wofür auch die

⁵³ Vgl. BRUNNER (1954).

⁵⁴ OÖLA, StA Freistadt, RP 1555 (und öfter) sind die Wahl und ihre Ergebnisse samt Stimmzahlen, die auf die Kandidaten fallen, protokolliert. Strichlisten: OÖLA, StA Grein, RP 1565–1576 zu 1. Jänner 1566 (Rat), zum 24. Mai 1565 (Ungelter); vgl. BATTENBERG, Dinggenossenschaftliche Wahlen (wie Anm. 27) 308.

⁵⁵ StA Krems, RP 1583 (Eintrag zwischen den Sitzungen vom 6. und 13. Sept.): zwei Mitglieder des Inneren Rates sollen von der Witwe des Stadtrichters das Gerichtsschwert, Siegel „und annder acta und sachen zum gericht gehörig“ holen, da der neue Richter vom Kaiser bestätigt ist und Acht und Bann verliehen bekommen hat. LUTZ (1975) 54.

entsprechenden Hauptwörter stehen können, einlaufende Schreiben werden „verlesen“ und „abgehört“, auslaufende Briefe, Suppliken oder Vollmachten zur Kontrolle „abgehert und passiert“. Die Sitzungsteilnehmer – Richter, Bürgermeister, Stadtschreiber, einzelne Ratsmitglieder als ernannte Kommissäre – hingegen referieren oder proponieren. Die Wortwahl suggeriert Mündlichkeit und manchmal Gestik. Klagen wurden aber oft schriftlich eingebracht oder nachträglich in dieser Form gefordert.

Die Erledigung reicht von knappen Schlagworten – „fiat“ – bis zu ausführlicheren Referaten des Problems und der Entscheidung. (Zeugen-)Aussagen in Prozessen, bei Verhören oder bei Verwandtschaftsweisungen werden gelegentlich referiert, Diskussionen und Voten im Rat aber nicht vermerkt. „Handelnd“ erscheinen Ratsmitglieder, der Bürgermeister oder Stadtrichter oder Deputierte allenfalls als Referenten und Proponenten. Definitive Beschlüsse mit Handlungsanweisungen oder Befehlen an die Parteien oder an Amtsträger heißen „ratschlag“, „(rats)beschaidt“ oder „rathschluss“, später auch „decretum“; „man soll“ bzw. die Herren „sollen“, „wollen“ und „erkennen“, wobei gerne auch die Einstimmigkeit betont wird. Ob und wie die Entscheidung dann, über die Eintragung im Ratsprotokoll hinaus, niedergeschrieben wurde, ist meist nicht ersichtlich. Manchmal ergehen aber Anweisungen zur Ausfertigung und Beglaubigung – naheliegenderweise etwa von Geburtsbriefen, Verwandtschaftsweisungen, Urteilen, Korrespondenzen oder schriftlichen Interventionen –, manchmal sind Erlässe und Erkenntnisse auch eingetragen, sehr selten auch eingebunden. Gelegentlich referiert der Eintrag nicht nur einen Inhalt, sondern reflektiert merklich den Wortlaut einer sonst nicht erwähnten Ausfertigung. Oft genug kommt es aber nicht dazu, wenn die Fälle an die Parteien rückverwiesen, an Kommissäre übergeben, an die Beklagten weitergeleitet werden. Zustimmung kann zur Weiterverweisung an zuständige Amtsinhaber oder die Kanzlei und zur Produktion weiteren Schriftguts führen. Nicht selten sind Anweisungen an diese – de facto wohl oft an den Stadtschreiber –, eingelaufene Schreiben aufzubewahren, Urkunden oder Abschriften aus anderem städtischem Schriftgut anzufertigen und auszuhändigen oder in den Akten Nachsuche zu halten. Gelegentlich erfolgen Beschlüsse nur conditionaliter unter Vorbehalt des Nachweises der Richtigkeit der Parteienangaben. Konnten schon die Ansuchen der Parteien schriftlich oder mündlich, jedenfalls aber in gebührender Form, erfolgen, so gilt das auch für die Publikation dessen, was der Rat mitzuteilen hatte. Galt es Einzelnen, einem kleineren Kreis oder Multiplikatoren wie Rottleuten oder Viertelmeistern, so werden diese vorgeladen („erfordert“), zu bestimmten Uhrzeiten – ein Hinweis auf Sitzungstermine! – bestellt und von der Hierarchie an ihren Platz verwiesen. Alternativ wurden die Anordnungen des Rates oder des Fürsten ausgerufen, von der Kanzel verkündet oder schriftlich angeschlagen. All das läßt die Protokolle eher als „Verteiler“ zum rechtssichernden Schriftgut des Rates und zur Schreibtätigkeit in seinem Auftrag erscheinen denn als rechtsrelevante Schriftstücke für sich.

Auslagerung – Rat und Delegierte

Die Fülle der städtischen Verwaltungsaufgaben erforderte eine breite Mitarbeit der Bürger und in Einzelfällen auch der „Bürgerinnen“. Die häufig im Ratsprotokoll vorgenommenen Eintragungen der jährlich vergebenen bzw. gewählten Ämter läßt auch die nach jeweiliger Größe der Stadt differierende und differenzierte Aufsichtsarbeit des Rates erahnen: Stadtkämmerer, Baumeister, Almosenverwalter, Brot- und Fleischbeschauer, Schulkommissare, Stadthauptmann, Spitalspfleger, Bruderhausverwalter, Turner- (= Türmer-), Schützen-, Forst-, (Soldaten-)Quartiermeister usw. oder die verschiedenen, gelegentlich auch von Frauen

versehenen Torsperrerdienste; weiters gab es beispielsweise Ungeldeinnehmer, Zechmeister, Schlüsselverwahrer, Mautner, Schätzmeister, Wächter, Stundenrufer, Abmesser, Salzlader, Lehenträger der Stiftungen, Kirchengefäll-Einnehmer, Verwalter der Stadtmühlen, Steuereinnehmer, Gegenhändler des Stadtkammeramts, Zeugmeister, Waagmeister, Eisenkämmerer, Hammerwerksverwalter, Rottleute, Rottmeister, Beschauer und Beisitzer bei den Handwerken, Wächter auf den Türmen und in den Gassen.⁵⁶ Häufig wurden die von diesen Ämtern verpflichtend zu erstellenden Jahresrechnungen vor dem Stadtrat aufgrund verspäteter Rechnungslegung eingemahnt. Daneben gab es auch städtische Angestellte, die im Verein mit den nur teilweise finanziell entgohlenen bürgerlichen Ämtern, und von diesen häufig kontrolliert, ihre Dienste versehen mußten: Gerichts- und Ratsdiener, Zollbeamte, Schmalzwäger, Mesner, Lehrer usw.⁵⁷ Die Instruktionen für diese städtischen Beamten oder für die Inhaber der bürgerlichen Ämter dokumentierte man gelegentlich auch im Ratsprotokoll. Vielfach werden subalterne Beamte lediglich hier aufgrund von Supplikationen oder Ermahnungen überhaupt namentlich faßbar.

Zu diesen „ständigen Delegierten“ für die laufende Geschäftsführung kommen noch die in den Ratsitzungen erteilten Aufträge und Kommissionen an einzelne Ratsmitglieder, sich um die herangetragenen Fälle zu kümmern. Die Vertretung in Prozessen der Stadt oder die Verhandlung mit fürstlichen und ständischen Behörden wurde gern dem Stadtrichter/Bürgermeister und später auch dem Stadtschreiber übertragen. Innerstädtische Aufgaben betrafen beispielsweise die Abhandlung von Verlassenschaften und die Aufnahme von Inventaren, die Auswahl oder Kontrolle von Gerhaben (Vormündern), die Beschau von beantragten Baumaßnahmen oder aufgetretenen Schäden. Auch hier kommt die „Verteilerfunktion“ der Ratsprotokolle zum Tragen.

Der innere Wert – Policy und Verwaltung

Ratsprotokolle dokumentieren abhängig von der Größe der Stadt/des Marktes und abhängig vom Grad der Ausdifferenzierung städtischen Verwaltungsschriftgutes die theoretisch nahezu alle Materien umfassende Verwaltungstätigkeit der städtischen Gemeinwesen, sei sie reagierend oder initiativ. Die Interaktionen und Kommunikationsprozesse von städtischen, patrimonialen (geistlichen und weltlichen) und/oder landesfürstlichen Normgebern und den Normadressaten fanden hierin deutlich ihren schriftlichen Niederschlag; häufig wurden allerdings lediglich das Versagen der obrigkeitlichen Anordnungen oder Normverstöße schriftlich niedergelegt. Gelegentlich trug man, so es nicht eigene Patent- und Circular-Bücher gab, auch landesfürstliche Mandate und Patente im Sinne einer Publikation bzw. Dokumentation von Gesetzen referierend oder volltextlich ins Ratsprotokoll ein. Diese Eintragungen belegen die Verkündung dieser Mandate durch den Rat gegenüber den Bürgern (in Form öffentlicher Anschläge, am Marktplatz, in der Kirche). Neben den Verwaltungsaufträgen, die die Städte

⁵⁶ Mit dem Versuch eines Überblickes für einen Markt Martin SCHEUTZ, Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbs Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe. In: *MIÖG* 109 (2001) 382–422, hier 404–416; SCHOLZ (1971) 46–66; BEIMROHR (1995); FELDERER (1996).

⁵⁷ FELDERER (1996) 74–75. Siehe auch die Beiträge in: André Holenstein/Frank Konersman/Josef Pauser/Gerhard Sälter (Hg.), *Policy in lokalen Räumen, Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 2002. Für Zwetl: Josef PAUSER, *Der Zwetler Gerichtsdiener in der Frühen Neuzeit. Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans*. Zwetl 2002.

und Märkte vom Landesfürsten und den Ständen überlassen bzw. übertragen bekamen,⁵⁸ läßt sich in den Ratsprotokollen vor allem das Agieren des Rates als der zentralen städtischen Obrigkeit fassen.

Die inhaltliche Breite von Ratsprotokollen auszuschreiten bzw. exakt abzustecken ist einerseits aufgrund mangelnder Vorarbeiten zum Thema, andererseits aufgrund der regionalen Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit archivalischer Überlieferung kaum möglich.⁵⁹ Die folgende Darstellung, die thematische Schwerpunkte exemplarisch vorstellt, trägt den Änderungen in der Protokollierung von Ratsprotokollen im Lauf der Frühen Neuzeit daher kaum Rechnung. Die Agenden des Rates reichten von der Aufnahme von Bürgern⁶⁰ und Inwohnern bis zur Sorge um die rechtzeitige Schließung der Stadttore am Abend und deren Sperre während der Nacht.

Generell war der Rat mit der Wahrung der policeylichen Agenden im Sinne einer „guten Ordnung“ der Stadt befaßt. Diese „gute Ordnung“ als Zentralkategorie des Rates umfaßte gleichermaßen wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche, religiöse und „sittliche“ Angelegenheiten in der Stadt. Gleichzeitig legitimierte der Rat seine Maßnahmen wiederum mit der Herbeiführung dieser „guten policey“.⁶¹ Meist recht genau nahm es der Rat mit der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Höhe des Preises und der Qualität von Brot, Fleisch (Fisch), Getreide oder etwa auch Wein. Das Verbot von Fürkauf und die ausreichende Versorgung der Märkte mit Getreide und Lebensmitteln waren angestrebte Ziele des Rates. Auf den Wochenmarkt gelieferte Ware wurde mittels der vom Rat verwalteten zimentierten Gewichte und Hohlmaße kontrolliert und gekennzeichnet. Besonders der äußerst sensible Getreidepreis wurde penibel überwacht, häufig auch unter vergleichender Beobachtung der Preise in den Nachbarstädten und -märkten und unter Beachtung der landesfürstlichen Vorschriften. Der Verkaufspreis des „ausgehackten“ Fleisches (nach unterschiedlichen Fleischsorten und -qualitäten getrennt) und das direkt vom Getreidepreis abhängige Gewicht des Brotes erfuhren besondere Beachtung. Manche Städte vergaben zeitweise spezielle „Gerechtigkeiten“, so wanderte etwa in Scheibbs die Erlaubnis zur Herstellung von „Beigeln“ während der Fastenzeit in einem bestimmten Rhythmus unter den Bäckern um. Zudem sollte ein nach der Logik der Stadtbewohner „gerechter Preis“ für alle Waren auf dem Markt erzielt werden; der Rat griff bei überteuerten Waren auf Anzeige der Bürger ein. Außerdem war der Rat (gemeinsam mit dem Handwerk) im Fall von Beschwerden der Bürger über handwerkliche Angelegenheiten, etwa bei überhöhten Preisforderungen, zuständig.

Neben den Preiskontrollen versah der Rat die Beschau in den Backstuben, den Brauhäusern und die Kontrolle der Fleischbänke sowie anderer Handwerke und der Gastwirte. Daneben überwachte der Rat den Geschäftsgang der Wochen- und der meist überregional ausgerichteten Jahrmärkte, für die Buden bereitgestellt werden mußten. Während der Märkte sorgte der Rat für die Einhaltung der Marktordnung und zudem des Nachts, zur Vermeidung von Diebstahl und Feuer, für schärfere Kontrollen und Patrouillen.

Das Feuer, der größte „Baumeister“ frühneuzeitlicher Städte, stellte neben Pest, Hunger und Krieg deren größte Gefährdung generell dar und erzwang vom Rat organisatorische

⁵⁸ BRUNNER (1954).

⁵⁹ Mit einiger thematischer Breite KÜMMELE (1880); HARMUTH (1955-1961); SCHOLZ (1971); BEIMROHR (1995); SCHEUTZ (2001).

⁶⁰ BEIMROHR (1995) 112-126.

⁶¹ Zur problematischen Definition von „policy“ Achim LANDWEHR, *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg. Frankfurt am Main 2000*, 59-68.

Vorkehrungen.⁶² Nach den Vorgaben der städtischen Feuerordnungen mußten die Kamine in bestimmten Abständen von Rauchfangkehrern „gekehrt“ werden. Die meist jährlich gewählten bürgerlichen Feuerbeschauer wachten mittels regelmäßiger Kontrollgänge über die baulichen Umstände der Feuerstellen und den ordnungsgemäßen Abzug des Rauches über einen intakten Kamin; gleichzeitig kontrollierten sie die tatsächlichen Kehrleistungen der Rauchfangkehrer. Daneben mußten die Hausbesitzer auf den Dachböden im Sommer Wasser, sowie ganzjährig Leitern und Feuerhaken deponieren. Neben der Feuerprävention (wichtig auch Nachwächter und Stadttürmer) kam der aktiven Feuerbekämpfung große Bedeutung zu. Meist auf bestimmte Viertel bezogen und organisiert von einem „Feuerviertelmeister“ mußten sich die Bürger (und vor allem einschlägige Handwerke wie etwa Zimmerleute) im Brandfall um zentrale Brunnen versammeln oder – im 18. Jahrhundert zunehmend vorhanden – die Feuerspritzen bedienen.

Unmittelbar mit der Feuergefahr hatten auch die baulichen Agenden des Rates zu tun: Die Errichtung bzw. der Umbau von Häusern mußte genehmigt, das Durchbrechen von Fenstern zwischen Nachbarn geklärt, die Abschlagung von mauergefährdenden Bäumen angeordnet, die Erhaltung der Stadtmauern verordnet oder Streitigkeiten, die etwa aufgrund von Bauschäden, Wasserschäden oder wegen der Errichtung von Abtritten zwischen Anrainern auftraten, geschlichtet werden. Außerdem suchten Bewohner der Stadt beim Rat um Anschlüsse an allfällige Wasserleitungen, um Durchgangsrechte oder Brunnenbewilligungen an. Die Pflasterung und Erhaltung der Straßen, die Instandsetzung von Brücken, die Reparatur der Wasserröhren und Kanäle, die Ableitung des Regenwassers von den Gassen und die Sanierung von Flußböschungen waren – hier nur exemplarisch angeführt – vom Stadtrat zu behandelnde Probleme. Nur noch selten ist die Bereitschaft zu militärischer Verteidigung ein Thema.⁶³

Die Aufsicht über das Handwerk innerhalb der Stadt machte sich in zahlreichen Beschwerden der Handwerksgehlen und -meister übereinander bzw. in Beschwerden über „störende“ fremde Handwerker bemerkbar; Handwerksordnungen wurden vom Rat formal erlassen, und den Handwerkern wurde durch den Rat die Gewerbebewilligung erteilt oder verweigert. Auch Witwen, die das Handwerk ihres verstorbenen Mannes weiterführen wollten, mußten – regional unterschiedlich gehandhabt – beim Rat um Bewilligung ansuchen.⁶⁴ Die häufig auf dem „Haus“ liegenden Gerechtigkeiten (wie das Schankrecht) mußten zudem bei ihm eingeholt werden. Das gegenseitige „Zukehren“ von Aufträgen im Sinne des „gemeinen Nutzens“ unter den Handwerkern/Bürgern, also die Vergabe von Aufträgen möglichst innerhalb der Stadt, wurde wiederholt vor dem Rat eingefordert. Außerdem tauchen Handwerksgehlen als potentieller oder wirklicher Konfliktstoff häufig in Ratsprotokollen (ausstehender Lohn, Alkohol, Unruhen usw.) auf.

Der Rat war auch für die Aufrechterhaltung der „Ordnung“ und Sicherheit in der Stadt zuständig: Er fungierte als Anlaufstelle für Beschwerden bezüglich der Sperre der Gasthäuser während des Gottesdienstes, der Einhaltung der Sperrstunden und der Vermeidung von Lärm in der Nacht und nahm Visitationen zur Durchsetzung dieser Gebote vor. Es handelt sich hierbei nicht nur um die Exekution von landesfürstlichen Anordnungen, sondern auch um Eigeninitiativen der christlichen Obrigkeit, der die Moral ein Anliegen ist (sichtbar auch bei der Ahndung von Spielverboten). Die Bändigung der Jugendkultur (besonders der

⁶² LANDWEHR, Policy (wie Anm. 61) 262–273; BEIMROHR (1996) 242–248, FELDERER (1995) 213–218.

⁶³ SCHEUTZ (2001) 197–198; StA Waidhofen/Ybbs, RP 1588; StA Krems, RP 1648: Beschaffung von Munition.

⁶⁴ BEIMROHR (1995) 175–191; StA Salzburg, RP 1617: „Hanns Leittenpeckh clagt wider Margaretha Stiglmayrin, daz sy nunmehr uber 3 jahr in wittibstand daz handwerch treibe, begert ir solches abzustellen.“

männlichen Ledigen) oder auch die Vermeidung von „Schwätzereien“ von Kindern und Erwachsenen während des Gottesdienstes wurden an den Rat herangetragen. Das Verbot des Waffentragens und die Einhaltung der Meldepflicht von Fremden fallen unter die vom Rat zu gewährleistende „Sicherheit“. Wiederholt fanden auch Beschwerden über betrunkene oder strenge Lehrer sowie über kalte Schulen im Winter ihren Weg ins Ratsprotokoll. Die korrekte Amtsführung der städtischen Angestellten (wie Viehhirte oder etwa Gerichtsdiener) gehörte ebenso zu den zahlreichen Ordnungsagenden wie die Ausrichtung von Wallfahrten oder die Reinigung der Gassen vor großen Prozessionen. Die Auswirkungen der Reformation und die erzwungene Einführung der Gegenreformation finden auch in den Protokollbüchern immer wieder ihren Niederschlag. Der Rat war weiters für die Abhaltung der großen Prozessionen (etwa Fronleichnam) und Wallfahrten (mit)verantwortlich bzw. sorgte im 16. Jahrhundert vielfach für deren Unterbleiben. Dem reformierten Stadtrat, der Einfluß auf die Verwaltung der Kirchenfabrik der innerhalb der Stadt gelegenen Kirchen nehmen konnte und im 16. Jahrhundert teilweise Prädikanten und protestantische Lehrer unterhielt, standen seit dem Anlaufen gegenreformatorischer Maßnahmen die katholischen landesfürstlichen Behörden gegenüber, die auf die Besetzung des Rates und dessen Agieren verstärkt rekatholisierenden Einfluß gewannen. Die neuen katholischen Räte wurden dann ihrerseits zur Zurückdrängung des Protestantismus instrumentalisiert.⁶⁵

Der Stadtrat suchte auch Randgruppen zu kontrollieren. Juden werden hierbei in den Ratsprotokollen nur selten sichtbar.⁶⁶ Hauptsächlich überwachte der Rat die Armen, Vagierenden und Bettler, wobei fremden Bettlern nach Möglichkeit der Eintritt in die Städte und das Betteln verboten werden sollte. Die einheimischen Bettler erhielten nach dem Grad ihrer Bedürftigkeit aus den Almosen und vor allem nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt und nach einer medizinischen Kontrolle Unterstützung und Bettelerlaubnis („Stadtzeichen“) bzw. wurden unter Hinweis auf ihre Arbeitskraft zum Arbeiten angehalten, aus der Stadt gewiesen oder auch bestraft. Zahlreiche Supplikationen beim Rat um Aufnahme ins stadteigene Bürgerspital, um Pfründnerstellen oder lediglich Unterkunft im Spital belegen einerseits die Wichtigkeit dieser regionalen Armenfürsorgeeinrichtung, zum anderen den restriktiven Umgang bei der Aufnahme gegenüber den unterbürgerlichen Schichten. Almosen konnten im Fall einer verweigerten Aufnahme ein schwacher Ersatz sein. Beim Ausbruch von Seuchen waren der Stadtrat sowie der von der Stadt besoldete Stadtphysikus für die meist stufenweise vorgenommene Isolierung der Stadt, die Verhängung der Quarantäne, für Ausgehverbote, für die Sperre der Bäder, für die Errichtung von Pestspitälern⁶⁷ und die allfällige Verschiebung von Wochen- und Jahrmärkten oder auch für Bescheinigungen der „Pestfreiheit“ zuständig, Apotheker wurden überwacht, Hebammen angestellt.⁶⁸ Der Rat machte sich im Laufe der Frühen Neuzeit über „Luftverdichtungen“ (Miasmen), um die Wahrung von „Hygiene“ und Sanitätspolizei⁶⁹ – in Verbindung mit Sicherheitsfragen und

⁶⁵ Beispielsweise Franz SCHÖNFELLNER, *Krems zwischen Reformation und Gegenreformation*. Wien 1985.

⁶⁶ Zur langwierigen und mühseligen Suche nach Juden in Ratsprotokollen Lydia GRÖBL, „... auf wolgefallen ..., doch das er sich also der gebüer nach verhalte ...“. Juden in Stein im 17. Jahrhundert. In: UH 71 (2000) 268–278.

⁶⁷ Johann WERFRING, *Europäische Pestlazarette und deren Personal. Mit besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse*. Diss. Wien 1999; an Beispielen aus Tiroler Städten Bernhard SCHREITER, *Die Pest in Tirol 1611–1612. Ein Beitrag zur Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Innsbruck und der übrigen Gerichte Tirols*. Innsbruck 1982.

⁶⁸ OTTNER (2003).

⁶⁹ Siehe für das 19. Jahrhundert (mit weiterer Literatur) Lisa NOGGLER, *Luft – ein undefinierbares „Es“? Zur Wahrnehmung von Luft und Luftverschmutzung im 19. Jahrhundert in Innsbruck*. In: *Pro Civitate Austriae* NF 3 (1998) 33–42.

im Sinne einer Vermeidung von Schäden (z. B. Entfernung der Schweine von der Straßen, Schlachtbänke in bzw. vor der Stadt) – zunehmend auch im Ratsprotokoll Sorge.

Der Stadtrat war als oberste Finanzbehörde der Stadt für die rechtzeitige Ablieferung der Steuern und deren gerechte Verteilung auf Häuser und Einwohner oder die Veräußerung von stadteigenem Besitz verantwortlich.⁷⁰ Die Einnahmen und Ausgaben der direkten und indirekten Steuern mußten zwar in den Stadtkammerbüchern verbucht werden, der Stadtrat befaßte sich mit diesen Fragen aber immer wieder auch in seinen Ratssitzungen. Zahlreiche Supplikationen von Stadtbewohnern um Steuernachlaß oder vorübergehende Stundung lassen sich nachweisen. Zur Erhaltung der Steuerkraft wachte der Rat auch über die „Wirtschaftskraft“ seiner Bürger; Bewohnern, die ihre Steuern länger nicht zahlen konnten, wurden die „failzettel“ (die Verkaufsankündigung) ans Haus genagelt und das Bürgerrecht abgesprochen. Die Verwaltung der stadteigenen Güter, des Forstes, der Weide, der Fischgewässer oder die Verpachtung der stadteigenen Mühlen und Gebäude bzw. die daraus resultierenden Bestandgelder waren immer wieder Themen der Ratsversammlungen. Daneben verwaltete der Stadtrat die Waisengelder treuhänderisch und bestimmte die Gerhaben. Kaufverträge, Testamente, Hauskäufe und ähnliche interpersonelle Verträge wurden, abhängig von der Ausdifferenzierung des Verwaltungsschriftgutes, gelegentlich direkt auch in die Ratsprotokollbücher eingetragen oder zumindest ihr Abschluß vermerkt und bewilligt. Die Anbringung der „Gerichtssperre“ nach dem Tod eines Stadtbewohners oder die Einsetzung einer Kommission für die Verlassenschaftsabhandlung konnte ebenso im Ratsprotokoll vermerkt werden, wie Ansuchen von Stadtbewohnern um Ausstellung von Geburtsbriefen oder Bestätigung der „ehrlichen“ Geburt darin Eingang fanden. Im Fall der „Insolvenz“ eines Einwohners übernahm der Rat die finanzielle Abwicklung und Publikation des Falles in der städtischen Öffentlichkeit und erstellte eine Reihung der Schuldner.

Eine wichtige Funktion kam dem Rat bei der Stellung des von den Ständen vorgeschriebenen Rekrutenkontingentes zu, das aus den vorhandenen männlichen Untertanen der Stadt – sofern sich nicht infolge von Geldzahlungen „Freiwillige“ meldeten oder Männer der Unterschicht zwangsrekrutiert werden konnten – bestritten werden mußte. Zudem schlug der Rat die Rüstgelder auf die Einwohnerzahl um, trieb Kontributionen ein und bereitete durchziehenden Soldaten (vorübergehend oder Winter-)Quartier. Auch die Selbstverteidigungsfähigkeit der Stadt hatte der Rat zu gewährleisten: Stadtmauer, Bürgerkorps/Schützenverein und die „bürgerlichen“ Schießstätten sowie die stadteigenen Rüstkammern bzw. Zeughäuser mußten erhalten werden. Daneben finden sich in den Ratsprotokollen auch immer außergewöhnliche Ereignisse, wie etwa meteorologische Besonderheiten (Erdbeben, Sturm, Blitz einschläge, Kometenerscheinungen usw.) oder die Stadt direkt und indirekt betreffende Kriegsläufe (Siege, Niederlagen, Friedensschlüsse oder etwa Belagerung der Stadt Wien durch die Osmanen) und deren Folgen (wie Hunger, Pest) dokumentiert.⁷¹

Obwohl meist eigene Gerichtsbücher über die in der Praxis nicht immer zu trennende Nieder- und allenfalls Hochgerichtsbarkeit vom Stadtgericht geführt wurden, finden sich – vor allem in kleineren Städten und Märkten – Streitigkeiten (Verbal- und Realinjurien) in

⁷⁰ BEIMROHR (1995) 293; FELDERER (1996); Christiane RUSS, Ein Beitrag zur Geschichte niederösterreichischer Städte an Hand der Ratsprotokolle von Bruck an der Leitha (1550-1618). Diss. Wien 1962, 49-51.

⁷¹ Gabriele HOFMAIR, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl bis 1740 (mit Ausblicken bis ins 19. Jahrhundert). Diss. Wien 1958, 152-165. Siehe auch RUSS, Bruck an der Leitha (wie Anm. 70) 52-58; Martin Paul SCHENNACH, Tiroler Landesverteidigung 1600-1650. Landmiliz und Söldnertum. Innsbruck 2003. Siehe auch Friedel Rainer MOLL, Schützengilde, Bürgerkorps und Blasmusik. Verteidigungsbemühungen und „bürgerliche Kurzweil“ in Zwettl. Zwettl 2002.

der Öffentlichkeit (etwa in den Gasthäusern, auf den Straßen, am Wochenmarkt) immer wieder auch im Ratsprotokoll, aber auch Totschlagfälle, die Anordnung peinlicher Verhöre oder die Bestellung des Freimanns konnten zur Ratssache werden, und ein Todesurteil schon deshalb, weil ein Bericht an die Regierung zu verfassen und im Rat zu beschließen war. Auch die von der Stadt geleisteten Aufwendungen für die Erhaltung von Pranger, „Kotter“ (Gefängnis) und Hochgericht bzw. die bei Hinrichtungen getroffenen Anordnungen des Rates lassen sich in den Protokollbüchern nachvollziehen. Streithändel wurden etwa im 16. Jahrhundert in Zwettl „vor N. richter und rath der statt“ (Zwettl, RP 1588) verglichen. Niedergerichtsdelikte wie etwa Ehebruch, Zauberei, Kleinkriminalität oder „übles Hausen“ wurden je nach Differenzierung der Verwaltung und Größe der Stadt entweder vor und im Rat oder vor dem Stadtgericht behandelt.

Auch über die kulturellen Aktivitäten der städtischen Obrigkeiten geben die Ratsprotokolle Auskunft. Im Sinn spätmittelalterlicher Stiftungsverwaltung und reformatorischen Kirchenregiments finden sich in den frühen Protokollen oft tiefe Eingriffe ins Kirchenwesen, aber auch und gerade nach der Rekatholisierung war der Klerus auf die Kooperation ebenfalls rekatholisierter Räte angewiesen. Auch später, als der unmittelbare Einfluß auf das geistliche Personal geringer war, trat der Rat als Auftraggeber und Aufsichtsbehörde für Baumaßnahmen an Kirchen und deren Ausstattung auf, kümmerte sich aber auch um die Besetzung von Hilfsposten.⁷² Wichtiger war wohl noch die Sorge um das Schulwesen, die von der Anstellung von Lehrern bis zum Befehl an die Bürger reichen, ihre Kinder je nach Befähigung in die lateinische oder deutsche Schule zu schicken, da sonst ein „ganzes wülldtes, wüsstes und barbarisches wesen volgen“ würde (Freistadt, RP 1584). Feste fanden nicht nur im kirchlichen Rahmen statt, sondern auch die bewilligungspflichtigen Schützenfeste, für die der Rat üblicherweise einen Preis stiftete, sind zu nennen.

Ausblick

Die Funktion des Rates ändert sich seit dem Spätmittelalter von einer deutlich mehr mit den Stadtbewohnern interagierenden Institution zu einem selbstbewußteren, „losgelösten“ Agieren des Rates im 18. Jahrhundert. Der Rat des Spätmittelalters, der in manchen Bereichen via facti relativ unabhängig von übergeordneten Stellen agiert zu haben scheint, wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Rahmen einer zunehmend beauftragten Selbstverwaltung zu einem verlängerten Arm des frühneuzeitlichen Staates, des Landesfürsten. Diese Entwicklung findet auch in der Art der Ratsprotokollführung ihren Niederschlag. Bislang überwiegen bei der Auswertung von Ratsprotokollen verwaltungs- und verfassungsgeschichtliche Studien. Auswertungen von Ratsprotokollen hinsichtlich der Verwendung von Schriftlichkeit oder einer Sozialgeschichte des Rechts (in ausgewogener Verbindung von Rechts- und Sozialgeschichte) gibt es bislang kaum: Untersuchungen nach der politischen Herrschaftspartizipation von Männern und Frauen, von Bürgern, Inwohnern und Unterschichten sind bislang noch Mangelware.

⁷² KÜMMEL (1880) 92; Erich EGG, Stadt und kirchliche Kunst in Tirol. In: Franz-Heinz Hye (Hg.), Stadt und Kirche. Linz 1995, 313–325; Friederike GRILL-HILLBRAND, Auszüge aus den Welser Ratsprotokollen, Johann Michael Prunner betreffend. In: 7. Jb. d. Musealvereins Wels 1960/61 (1961) 205–207.

Literaturauswahl

- Wilfried BEIMROHR, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert. Innsbruck 1995.
- Klaus BRANDSTÄTTER, Ratsfamilien und Tagelöhner. Die Bewohner von Hall in Tirol im ausgehenden Mittelalter. Innsbruck 2002
- Ernst Otto BRÄUNCHE (Hg.), Die Karlsruher Ratsprotokolle des 18. Jahrhunderts, Teil 1: 1725–1763. Karlsruhe 1995.
- Otto BRUNNER, Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich. In: Österreichische Zs. für öffentliches Recht 6 (1954) 221–249.
- Martin DOLCH/Michael MÜNCH (Hg.), Ratsprotokolle der Stadt Kaiserlautern 1566–1571, Kaiserslautern 2002.
- Erwin DÜMIG, Die Ratsprotokolle der Stadt Würzburg im 17. Jahrhundert (1600–1700) als Rechtsquelle. Würzburg 1974.
- Hubert FELDERER, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784. Innsbruck 1996.
- Adolf HARMUTH, Die Ratsprotokolle Eisenstadts. In: BurgHbl. 17 (1955) 120–128, 171–184; 18 (1956) 17–27, 115–125, 177–186; 19 (1957) 34–44, 79–84, 117–123, 167–174; 20 (1958) 39–46, 139–145; 21 (1959) 223–237, 271–287; 23 (1961) 69–91.
- Karl Theodor HOENIGER, Das älteste Bozner Ratsprotokoll v. J. 1469. In: Jb. für Geschichte, Kultur und Kunst 1931/1934 (1934) 7–111.
- Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988.
- Renate JILEK, Das Stadtschreiberamt von Steyr von seinen Anfängen bis zur Josephinischen Magistratsreform 1786. Diss. Wien 1970.
- Heidelinde JUNG, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt. In: Wilhelm Rausch (Hg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs, Bd. 1. Linz 1978, 151–215.
- Johann KRAUTGASSER, Ein Beitrag zur Zeit- und Sittengeschichte der Jahre 1600 bis 1618 aus den Rathsprotokollen der Marktgemeinde Mureck. In: MHVSt 13 (1864) 153–170.
- Emil KÜMMEL, „Registratur gmainer Statt Brugg a. d. M. Handlungen (1541–1545)“. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 17 (1880) 81–103.
- Volker LUTZ, Stadt und Herrschaft St. Pölten (1471–1785). St. Pölten 1975.
- Johann Jakob MANTEN, Die Ratsprotokolle der Stadt Kempen 1623–1636. Köln–Weimar–Wien 1992.
- Christine OTTNER, *dem gemeinen wesen zum besten*. Verwalten von Krankheit und Gesundheit in Krems an der Donau und Österreich unter der Enns (1580–1680). St. Pölten 2003.
- Walter PREVENIER/Thérèse de HEMPTINNE (Hg.), La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge. Actes du congrès de la Commission internationale de Diplomatie, Gand, 25–29 août 1998. Louvain–Apeldoorn 2000.
- Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet. Wien 2001.
- Siegfried SCHMIEDER (Hg.), Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf, 4 Bde.: 1571–1599, 1601–1618, 1619–1648, 1649–1665. Warendorf 1994/1995/1996/1997.
- Kurt SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse der freisingischen Stadt Waidhofen an der Ybbs im 16. Jahrhundert. Diss. Wien 1971.

Manfred TSCHAIKNER, Bludenz im Barockzeitalter (1550–1730). In: Ders. (Hg.), Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, 161–280.

Max VANCSA, Die Ratsprotokolle der Stadt Laa an der Thaya. In: Mitt. d. dritten (Archiv-)Sektion d. k. k. Zentralkommission 6 (1907) 264–265.

Matthias WEBER, Delmenhorst im 17. Jahrhundert. Bürger, Rat und kleinstädtisches Alltagsleben im Spiegel der Ratsprotokolle 1662–1677. Oldenburg 1998.

Herwig WEIGL, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not. In: MIÖG 100 (1992) 254–267.